

Gemeinsame Verlautbarung zur Dauer des Anspruchs auf Krankengeld nach § 48 SGB V vom 26.09.2012

Präambel

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben zuletzt in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 06.10.1993 zur Dauer des Anspruchs auf Krankengeld Stellung genommen. Nachfolgend haben der AOK-BV und (jetzt) vdek dieses Rundschreiben auf der Grundlage der zwischenzeitlichen BSG-Rechtsprechung fortentwickelt (Verlautbarung vom 06.03.2007). In Anbetracht weiterer BSG-Rechtsprechung war eine Überarbeitung erforderlich. Diese gemeinsame Verlautbarung löst deshalb die vom 06.03.2007 ab. AOK-BV, Knappschaft und vdek empfehlen die Anwendung.

1. Regelungsinhalt

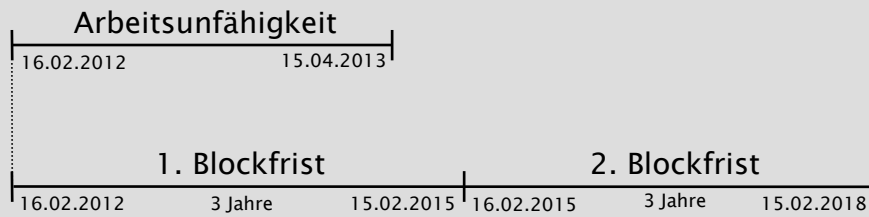
Die Regelung des § 48 SGB V macht deutlich, dass der Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich unbefristet ist. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit gilt wegen derselben oder währenddessen hinzugetretenen Krankheit jedoch eine zeitliche Höchstbezugsdauer (Leistungsdauer) von 78 Wochen innerhalb von je 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an (vgl. BSG 21.06.2011 – B 1 KR 15/10 R –, Rz. 11 und 12). Des Weiteren definiert die Vorschrift die Voraussetzungen für den Neuanspruch auf Krankengeld nach Ablauf der Leistungsdauer mit Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums (Blockfrist) und gibt vor, welche Zeiten auf die Leistungsdauer anzurechnen sind.

2. Einzelheiten zur Feststellung der Blockfrist

2.1. Allgemeines

- (1) Krankengeld wird während der Mitgliedschaft zeitlich unbegrenzt gezahlt, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen (= 546 Tage) innerhalb von je 3 Jahren.
- (2) Bei der Berechnung des Dreijahreszeitraums ist nach dem Grundsatz der starren Blockfrist vorzugehen; der – erstmalige – Eintritt der Arbeitsunfähigkeit setzt für die ihr zugrunde liegende Krankheit eine Kette aufeinanderfolgender Blockfristen in Gang, innerhalb derer – unter den in § 48 Abs. 2 SGB V genannten weiteren Voraussetzungen – wegen derselben Krankheit jeweils bis zu 78 Wochen Krankengeld bezogen werden kann (vgl. ständige Rechtsprechung des BSG seit Urteil vom 17.04.1970 – 3 RK 41/69 –, zuletzt 21.06.2011 – B 1 KR 15/10 R –, Rz. 12).

Beispiel 1:



Erstmaliger Eintritt der Arbeitsunfähigkeit: 16.02.2012
Blockfristen: 16.02.2012 bis 15.02.2015,
16.02.2015 bis 15.02.2018,
usw.

- (3) Für jede Arbeitsunfähigkeit verursachende Krankheit ist eine eigene Blockfrist zu bilden.

2.2. Erste Blockfrist

- (1) Die 1. Blockfrist im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V beginnt mit dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für die ihr zugrunde liegende Krankheit. Der Blockfristbeginn richtet sich ausschließlich nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nicht nach dem Krankengeldanspruch oder der Krankengeldzahlung. Voraussetzung ist lediglich, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit eine den Anspruch auf Krankengeld einschließende Versicherung bestand. Mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beginnt folglich auch dann eine Blockfrist, wenn der Anspruch auf Krankengeld ruht oder versagt wird oder wegen einer Wartezeit erst später einsetzt. Für die Ermittlung der 1. Blockfrist ist auch auf die bereits vor Inkrafttreten des SGB V existierenden Blockfristen zurückzugreifen.
- (2) Solange dieselbe Krankheit Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist, ergibt sich eine Kette aufeinander folgender Blockfristen. Eine neue Blockfrist beginnt, wenn die alte abgelaufen ist (vgl. Beispiel 1). Für die Kette nacheinander folgender Blockfristen ist es unerheblich, ob dieselbe Krankheit zwischen den Arbeitsunfähigkeitszeiten in der Blockfrist fortlaufend behandlungsbedürftig war (vgl. Urteil des BSG vom 07.12.2004 – B 1 KR 10/03 R –).
- (3) Hat während der letzten 3 Jahre vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen der ihr zugrunde liegenden Krankheit keine Arbeitsunfähigkeit bestanden, wird auf die Ermittlung, ob bereits eine Blockfrist wegen derselben Krankheit läuft, grundsätzlich verzichtet.

2.3 Bildung der Blockfrist bei Hinzutritt einer weiteren Krankheit

2.3.1. Begriff „hinzutretene Krankheit“

- (1) Eine „hinzutretene Krankheit“ im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V liegt dann vor, wenn zeitgleich mit dem Vorliegen oder Wiedervorliegen einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden ersten Erkrankung unabhängig von dieser Krankheit zugleich eine weitere Krankheit die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten bedingt. Es reicht insoweit aus, dass die Krankheiten zumindest an

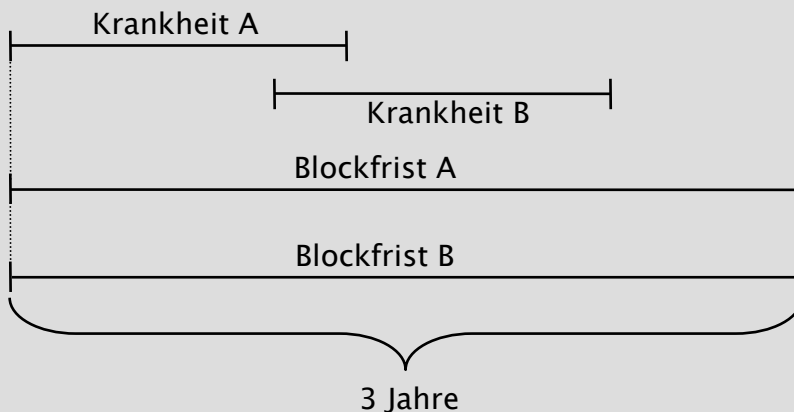
einem Tag zeitgleich nebeneinander bestanden haben (vgl. BSG vom 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R –, Rz. 16). Eine Krankheit ist nicht hinzuge- treten, wenn sie erst am Tage nach der Beendigung der bisherigen Arbeits- unfähigkeit oder noch später auftritt (vgl. BSG vom 21.6.2011 – B 1 KR 15/10 R –, Rz. 19).

- (2) Ein Hinzutritt einer weiteren Krankheit während der Arbeitsunfähigkeit liegt auch bei zeitgleichem Auftreten zweier oder mehrerer Krankheiten vor (vgl. BSG 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R –, Rz. 18 ff).

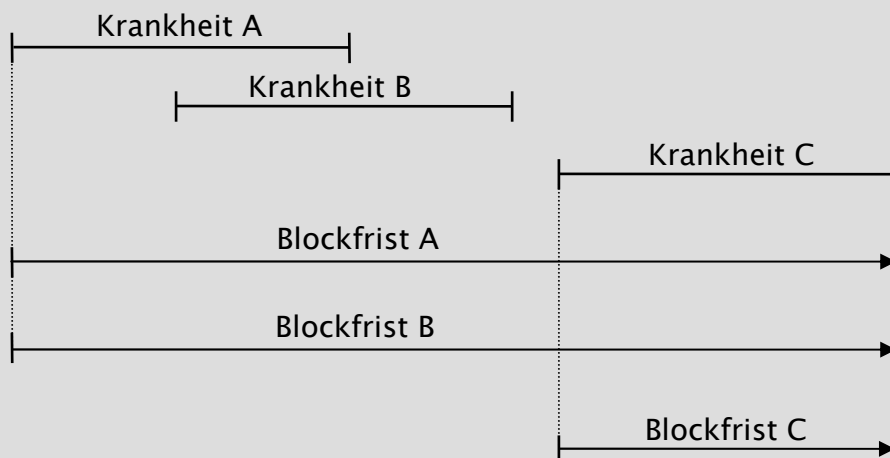
2.3.2. Blockfristenbildung

- (1) Für die „hinzugetretene Krankheit“ wird – sofern für diese Krankheit in der Vergangenheit noch keine eigene Blockfrist ausgelöst wurde – eine Block- frist von dem Zeitpunkt der aktuellen Arbeitsunfähigkeit an gebildet (vgl. BSG 24.06.1969– 3 RK 60/66 –, 08.12.1992 – 1 RK 8/92 –); bezüglich der Leistungsdauerermittlung vgl. Abschnitt 3.2.

Beispiel 2:

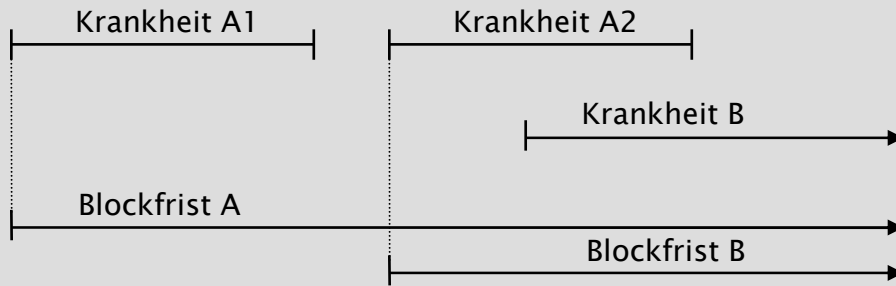


Beispiel 3:



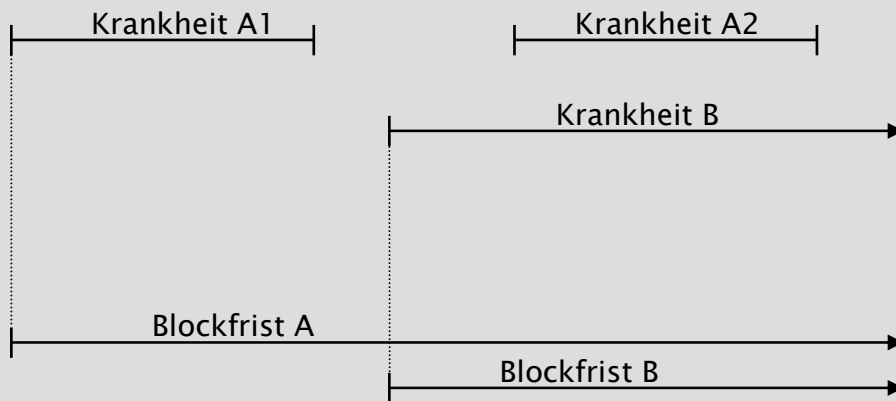
Hinweis: Da die Krankheit C erstmalig auftritt und nicht zur Krankheit A/B hin- zugetreten ist, beginnt die Blockfrist C mit dem Beginn der Krankheit C.

Beispiel 4:

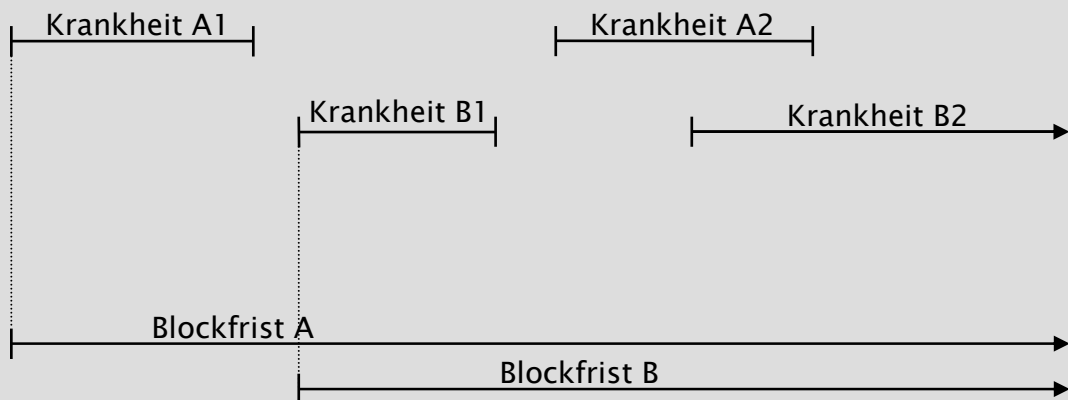


- (2) Wurde für die „hinzugetretene Krankheit“ bereits früher eine Blockfrist ausgelöst, so bleibt diese maßgebend.

Beispiel 5:



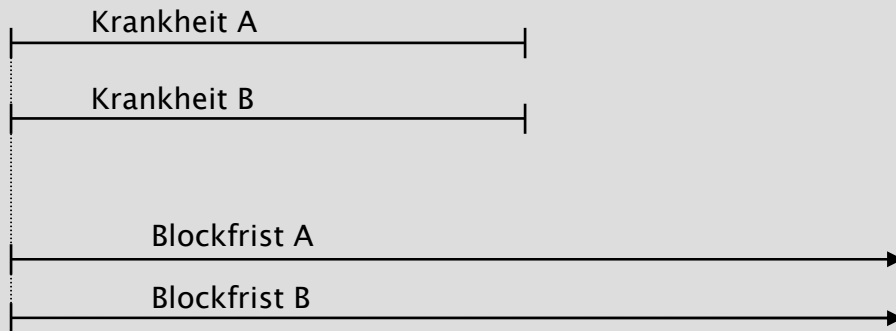
Beispiel 6:



2.4. Bildung der Blockfrist, wenn mehrere Krankheiten gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit verursachen

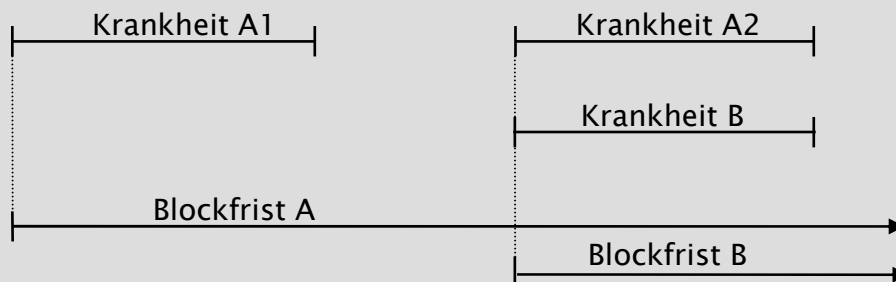
- (1) Verursachen mehrere Krankheiten gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit, so beginnen mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für jede dieser Krankheiten eigene Blockfristen (vgl. BSG 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R –).

Beispiel 7:



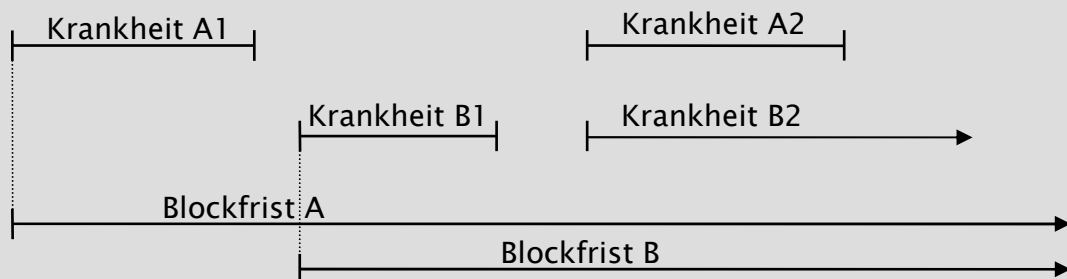
- (2) Wenn bereits wegen einer dieser Krankheiten eine Blockfrist läuft, so ist sie nur für diese Krankheit gültig.

Beispiel 8:



- (3) Laufen wegen Krankheiten schon Blockfristen, hat für jede Krankheit deren eigene Blockfrist weiterhin Bestand.

Beispiel 9:



3. Auf die Leistungsdauer anzurechnende Zeiten

3.1. Krankengeld wegen derselben Krankheit

3.1.1. Begriff „dieselbe Krankheit“

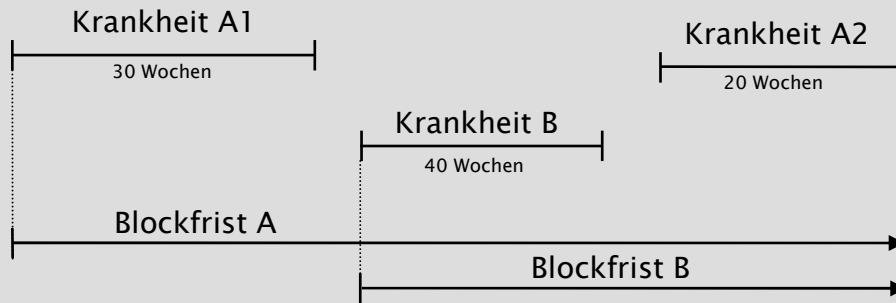
- (1) Auf die Leistungsdauer sind die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld, für die dieselbe Krankheit ursächlich war, anzurechnen. Um “dieselbe Krankheit” handelt es sich, wenn ihr dieselbe, nicht behobene Krankheitsursache zugrunde liegt. Der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankheitsursache bildet, braucht dabei weder ständig Krankheitserscheinungen hervorzurufen noch fortlaufend die Behandlungsbedürftigkeit zu bewirken. Es genügt vielmehr, wenn ein medizinisch nicht ausgeheiltes Grundleiden latent weiter besteht und nach einem beschwerdefreien oder beschwerdearmen Intervall erneut Krankheitssymptome hervorruft. Danach liegt “dieselbe Krankheit” vor, solange eine Grunderkrankung nicht ausgeheilt ist und immer wieder zu behandlungsbedürftigen bzw. Arbeitsunfähigkeit bedingenden Krankheitserscheinungen führt; ob diese Erscheinungen in gleicher Weise und ohne zeitliche Unterbrechung fortbestehen, ist demgegenüber unerheblich. Der Krankheitsbegriff ist dabei nicht zu eng oder „fachmedizinisch/anatomisch“ auszulegen (vgl. BSG vom 07.12. 2004 – B 1 KR 10/03 R –, Rz. 16). Dieselbe Krankheit liegt auch vor, wenn ein Versicherter etwa bei einem schweren, sich in einem Sekundenbruchteil realisierenden Unfallereignis zusammenhanglos Gesundheitsschäden in mehreren Körperregionen erleidet. Gleiches gilt bei Versicherten, bei denen wegen des Nebeneinanders verschiedener gravierender akuter oder chronischer Leiden von Anfang an eine Multi- oder Polymorbidität bzw. Polyopathie besteht (vgl. Urteil des BSG vom 21.06.2011 – B 1 KR 15/10 R –, Rz. 14).
- (2) Tritt später nur noch ein Teil der ursprünglichen Krankheit wieder auf, so handelt es sich gleichwohl noch um dieselbe Krankheit, welche das Schicksal der ursprünglichen Erkrankung teilt, wenn die Ausgangserkrankung in einem Bündel nebeneinander vorhandener Krankheiten bestand (vgl. Urteil des BSG vom 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R –, Rz. 22).

3.2. Hinzutritt einer weiteren Krankheit

3.2.1. Allgemeines

Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert. Der Begriff “hinzugetretene Krankheit” wurde bereits in Abschnitt 2.3.1. erläutert. Tritt eine neue Arbeitsunfähigkeit am Tage nach Beendigung der bisherigen Arbeitsunfähigkeit ein, so liegt keine hinzugetretene Krankheit in diesem Sinne vor (vgl. BSG vom 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R – und vom 21.06.2011 – B 1 KR 15/10 R –, Rz. 19); dies gilt selbst dann, wenn zwischenzeitlich die Arbeit nicht wieder aufgenommen wurde (vgl. im Übrigen auch BAG vom 11.10.1966 – 2 AZR 464/65 –).

Beispiel 10:



Ergebnis:

Bei Krankheit B handelt es sich nicht um eine hinzugetretene Krankheit, da die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A bereits vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B beendet war. Für die Ermittlung der Leistungsdauer für Krankheit A können nur die Arbeitsunfähigkeitszeiten A1 und A2 herangezogen werden, da es sich bei der Arbeitsunfähigkeit B um eine andere Krankheit handelt.

3.2.2. Eine „hinzugetretene Krankheit“, die allein Arbeitsunfähigkeit verursacht

- (1) Wird die Arbeitsunfähigkeit nur noch von einer hinzugetretenen Krankheit verursacht, ist – ausgehend von diesem Zeitpunkt – festzustellen, ob wegen der hinzugetretenen Krankheit bereits früher ein Krankengeldanspruch bestanden hat und evtl. schon die Leistungsdauer von 78 Wochen innerhalb der für diese Krankheit geltenden Blockfrist erreicht wurde. Ist der Krankengeldanspruch noch nicht erschöpft, besteht er noch für so viele Tage, wie an 78 Wochen Leistungsbezug entweder
 - a) zusammenhängend unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit während des laufenden Leistungsfalloder
 - b) unter Anrechnung von Vorerkrankungszeiten wegen der hinzugetretenen Krankheit fehlen.

Der verbleibende kürzere Krankengeldanspruch ist zu erfüllen.

Besonderheiten bei Alternative a:

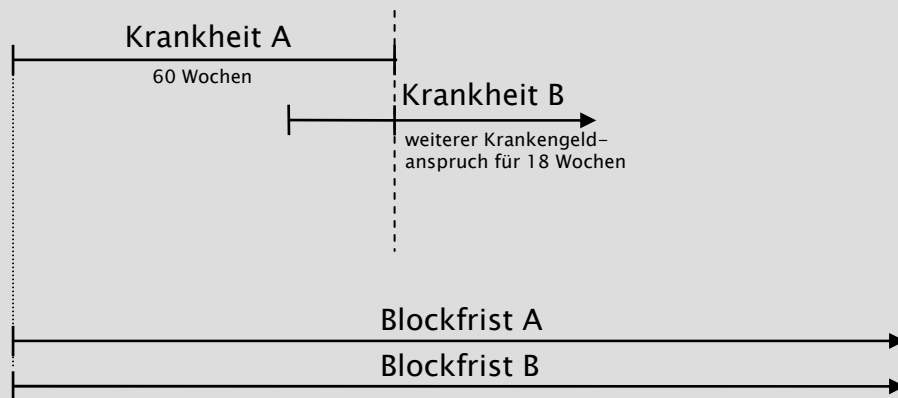
Die Ermittlung der Leistungsdauer im laufenden – zusammenhängenden – Leistungsfall ist abhängig von Vorerkrankungszeiten wegen der zuerst eingetretenen Krankheit vorzunehmen (vgl. BSG 23.01.1973 – 3 RK 22/70 –, 07.12.2004 – B 1 KR 10/03 R –, 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R –, Rz. 19).

Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit kann zusammenhängend für maximal 78 Wochen Krankengeld gezahlt werden; lediglich in den Fällen, in denen für die zuerst eingetretene Krankheit eine neue Blockfrist vor dem Zeitpunkt beginnt, von dem an die hinzugetretene Krankheit allein die Arbeitsunfähigkeit verursacht, kann im zusammenhängenden laufenden Leistungsfall ein längerer Krankengeldanspruch bestehen. Der für die zuerst eingetretene Krankheit vor Beginn der neuen Blockfrist liegende Kranken-

geldbezugszeitraum kann auf die zusammenhängende Leistungsdauer von 78 Wochen nicht angerechnet werden.

- (2) Ist die maximale Leistungsdauer von Krankengeld erreicht, kann auf Grund einer während des Krankengeldbezugs oder während der darüber hinaus fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit eingetretenen weiteren Krankheit während des laufenden Leistungsfalles ein Krankengeldanspruch nicht mehr begründet werden.

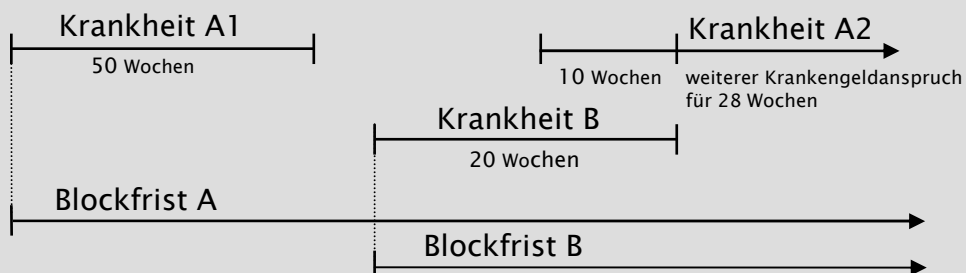
Beispiel 11:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 60-wöchigen Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit A noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 18 Wochen.

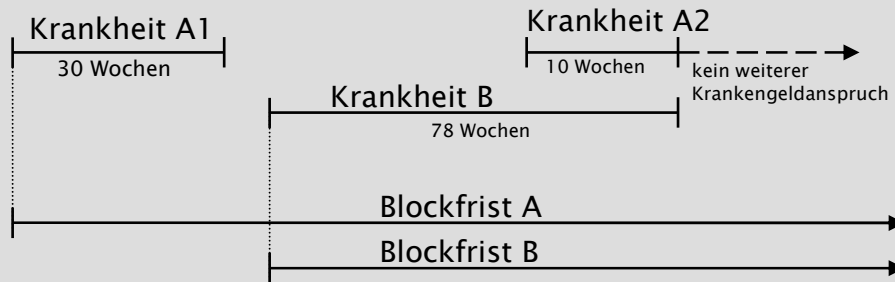
Beispiel 12:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 50-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1 noch ein Restanspruch von 28 Wochen (vgl. 3.2.2 Abs. 1 - Vergleichsberechnung, Alternative b).

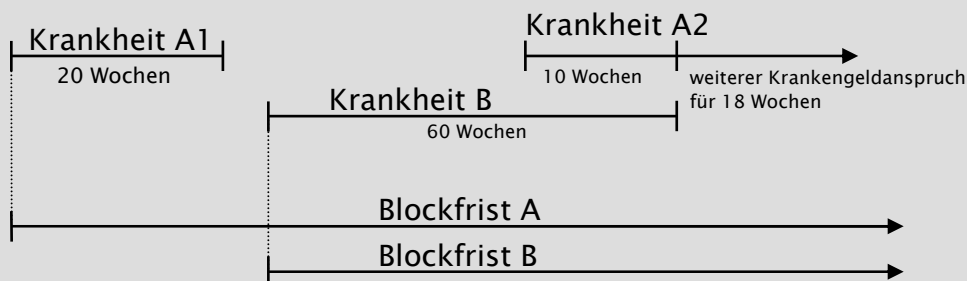
Beispiel 13:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld mehr, denn die Leistungsdauer von 78 Wochen ist unter Berücksichtigung der zuerst eingetretenen Krankheit B bereits ausgeschöpft (vgl. 3.2.2 Abs. 1 - Vergleichsberechnung, Alternative a).

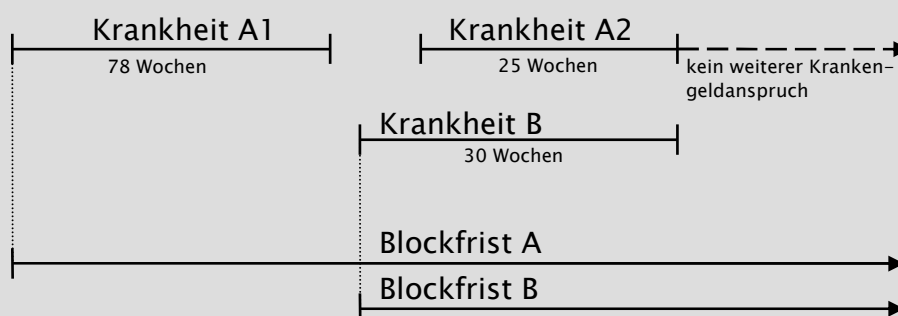
Beispiel 14:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 60-wöchigen Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit B noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 18 Wochen (vgl. 3.2.2 Abs. 1 - Vergleichsberechnung, Alternative a).

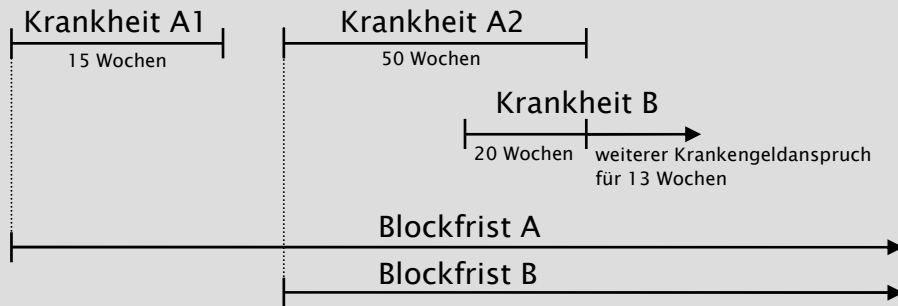
Beispiel 15:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens von Krankheit A2 besteht kein Krankengeldanspruch mehr, denn die Leistungsdauer von 78 Wochen ist unter Berücksichtigung der Vorerkrankungszeit A1 bereits ausgeschöpft (vgl. 3.2.2 Abs. 1 - Vergleichsberechnung, Alternative b).

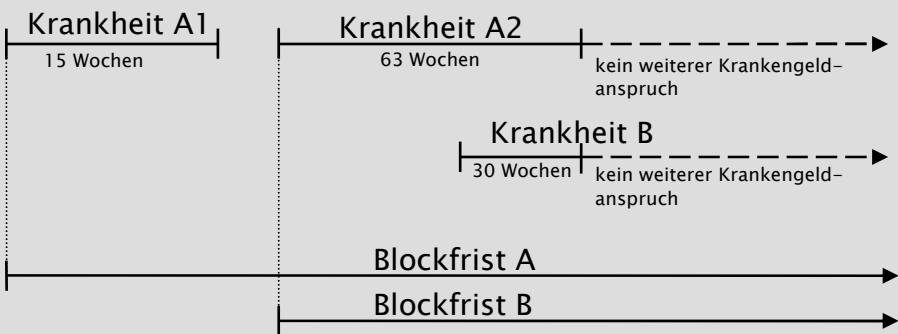
Beispiel 16:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 50-wöchigen Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit A2 und deren 15-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 13 Wochen (vgl. 3.2.2 Abs. 1 – Vergleichsberechnung, Alternative a).

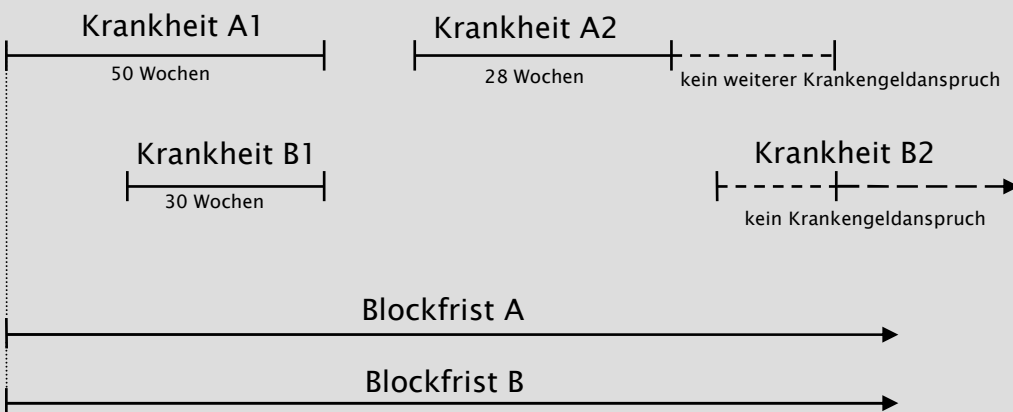
Beispiel 17:



Ergebnis:

Mit Ablauf der 63. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 ist unter Berücksichtigung der Vorerkrankungszeit von 15 Wochen (A1) die Leistungsdauer von 78 Wochen ausgeschöpft. Dadurch kann aufgrund einer während des Krankengeldbezuges eingetretenen weiteren Krankheit für den laufenden Leistungsfall ein Krankengeldanspruch für die Arbeitsunfähigkeit wegen B nicht mehr begründet werden, auch nicht von dem Zeitpunkt des alleinigen Bestehens an.

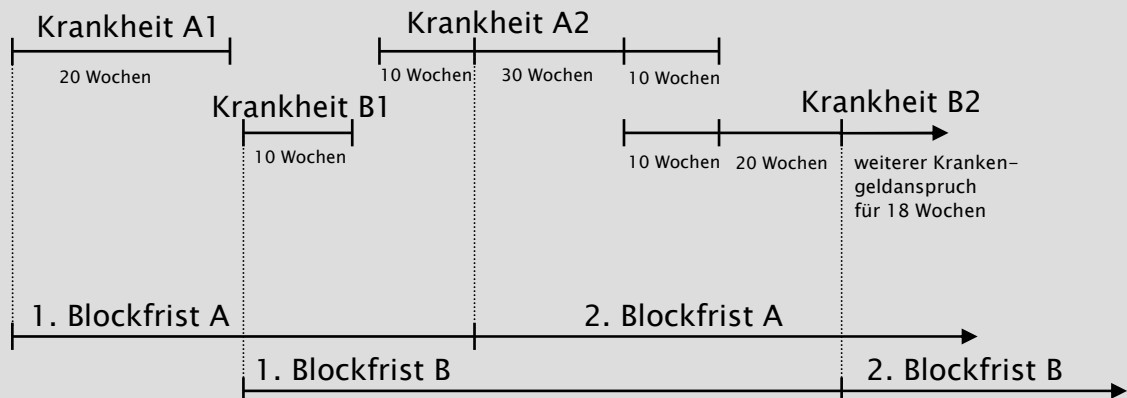
Beispiel 18:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 ist kein Anspruch auf Krankengeld gegeben, denn während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A 2 wurde unter Berücksichtigung der 50-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1/B1 die Leistungsdauer von 78 Wochen erreicht. Bei Eintritt einer neuen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B kann hierfür ein Krankengeldanspruch nur dann entstehen, wenn zwischenzeitlich Arbeitsfähigkeit vorgelegen hat.

Beispiel 19:



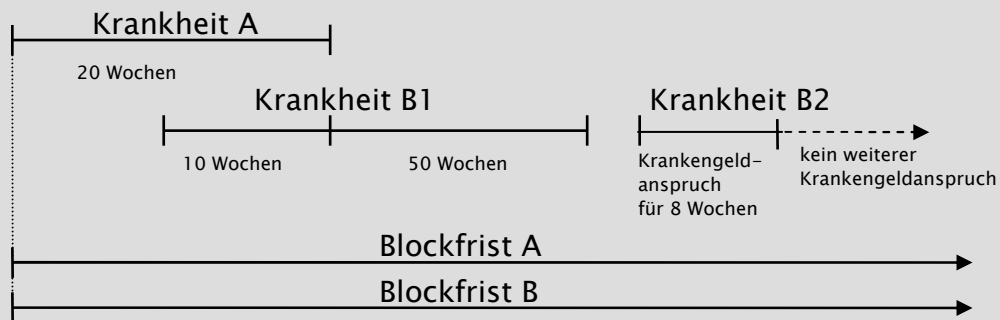
Ergebnis:

Mit der 2. Blockfrist wegen Krankheit A beginnt eine neue Leistungsdauer für Krankengeld von 78 Wochen, weil die Leistungshöchstdauer in der ersten Blockfrist A nicht ausgeschöpft wurde. Die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 verursacht erst nach Beginn der zweiten Blockfrist wegen Krankheit A allein die Arbeitsunfähigkeit. Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens von Arbeitsunfähigkeit wegen B2 an verbleibt mithin ein Restanspruch von 38 Wochen (40 Wochen anrechenbare Vorerkrankungszeiten innerhalb der 2. Blockfrist wegen Krankheit A). Während des zusammenhängenden laufenden Leistungsfalles A2/B2 kann es somit zu einer Krankengeldzahlung von insgesamt 88 Wochen kommen.

3.2.3. Eine Krankheit, die während einer früheren Arbeitsunfähigkeit zu einer anderen Krankheit hinzugetreten ist und die erneut Arbeitsunfähigkeit allein verursacht

Ist die Krankheit, wegen der im aktuellen Fall Arbeitsunfähigkeit besteht, schon einmal zu einer weiteren Krankheit hinzugetreten, so wird als Vorerkrankungszeit der gesamte Zeitraum – sowohl wegen der hinzugetretenen als auch zuerst eingetretenen Krankheit – angerechnet (vgl. BSG 24.06.1969 – 3 RK 60/66 –, 08.12.1992 – 1 RK 8/92 –).

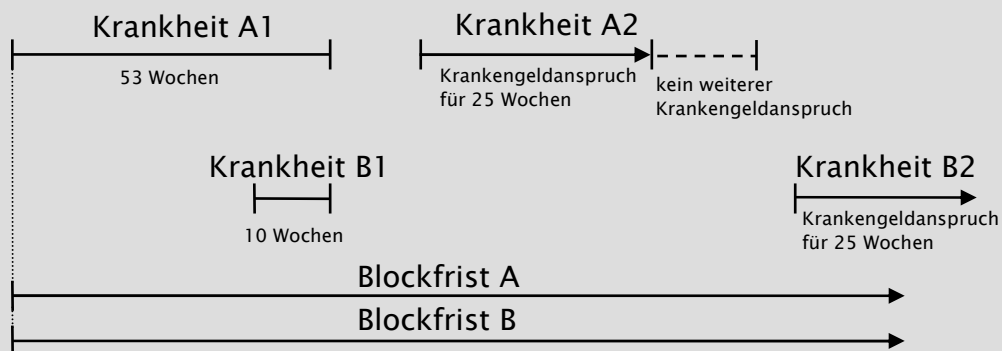
Beispiel 20:



Ergebnis:

Von Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 besteht unter Berücksichtigung der 70-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen der Krankheit A/B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 8 Wochen.

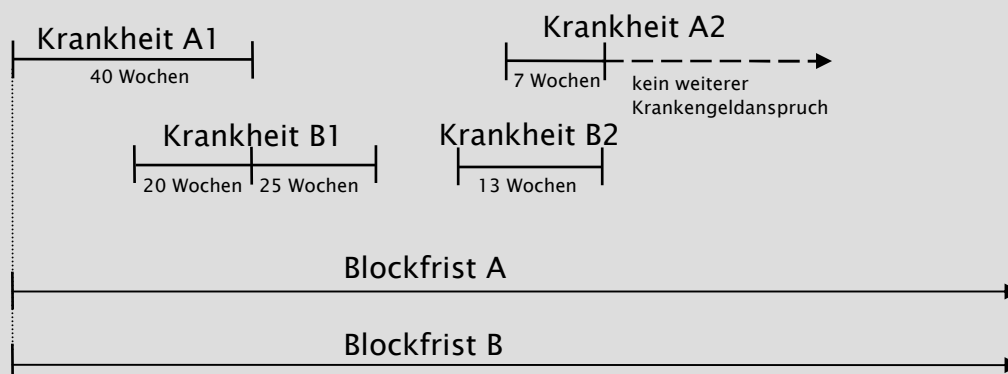
Beispiel 21:



Ergebnis:

Von Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht unter Berücksichtigung der 53-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1 /B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 25 Wochen. Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 ist ebenfalls die 53-wöchige Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1 /B1 (keine Anrechnung A2) zu berücksichtigen, so dass sich ein Restanspruch auf Krankengeld von 25 Wochen ergibt.

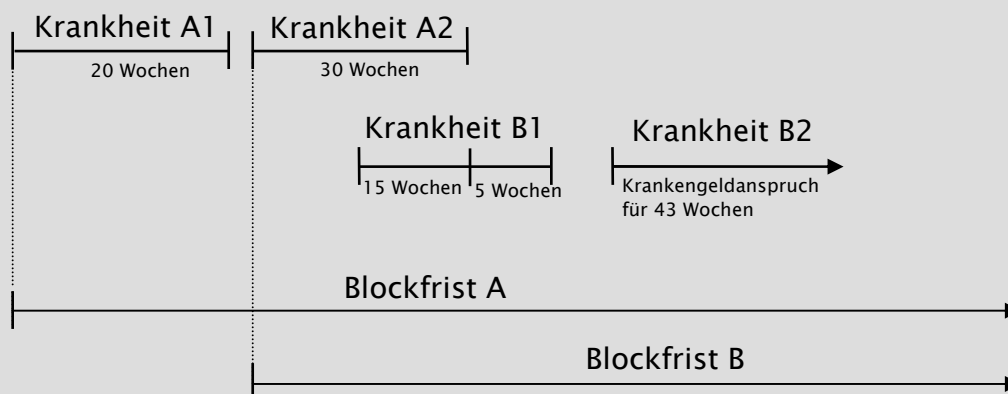
Beispiel 22:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht kein Krankengeldanspruch mehr, denn die Leistungsdauer von 78 Wochen ist für den laufenden Leistungsfall unter Berücksichtigung der 13-wöchigen Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit B2 und deren 65-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen A1/B1 bereits ausgeschöpft (vgl. 3.2.2 Abs. 1 – Vergleichsberechnung, Alternative a).

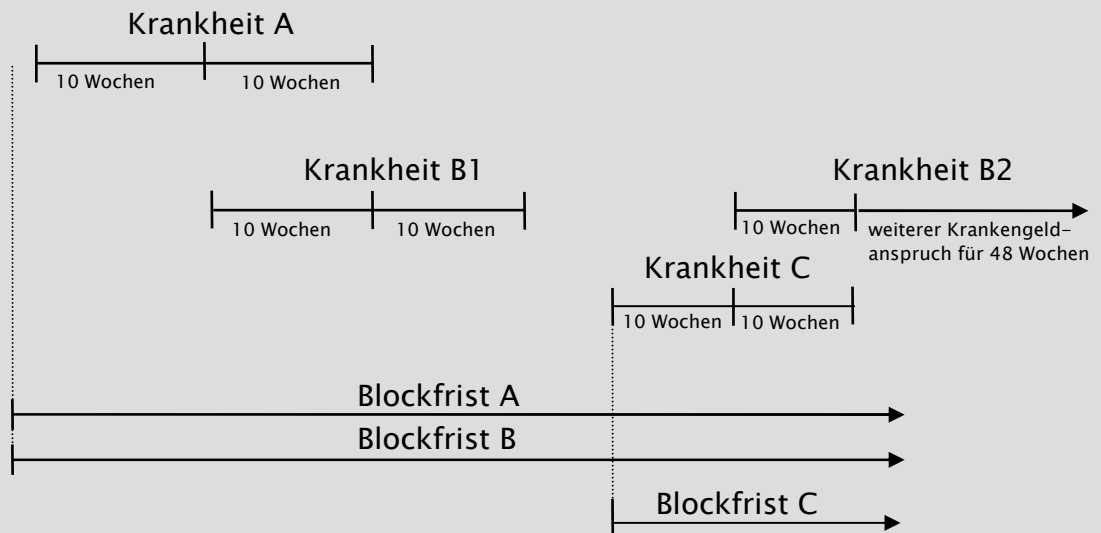
Beispiel 23:



Ergebnis:

Vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 besteht unter Berücksichtigung der 35-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A2/B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 43 Wochen.

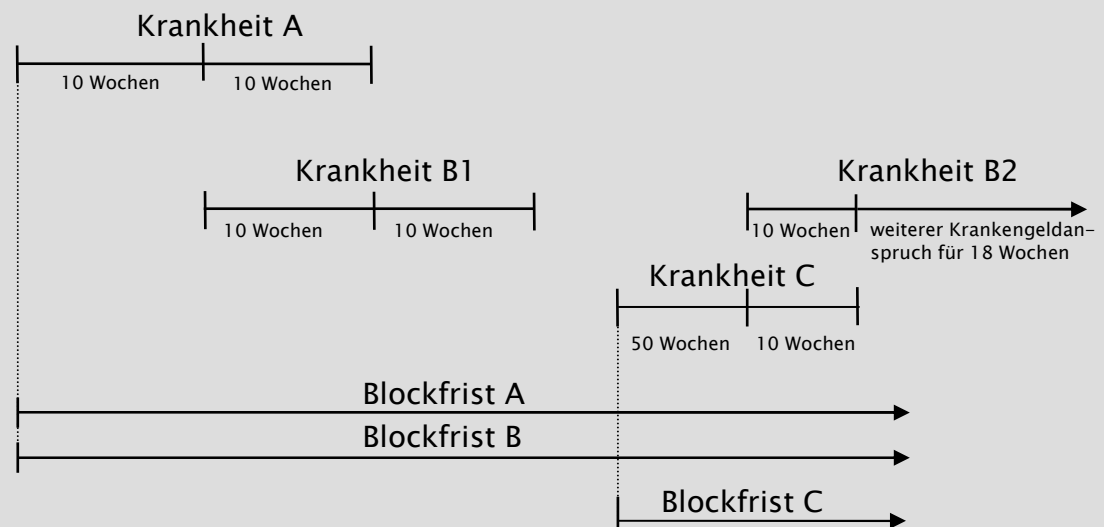
Beispiel 24:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 30-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A/B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 48 Wochen (vgl. 3.2.2 Abs. 1 – Vergleichsberechnung, Alternative b).

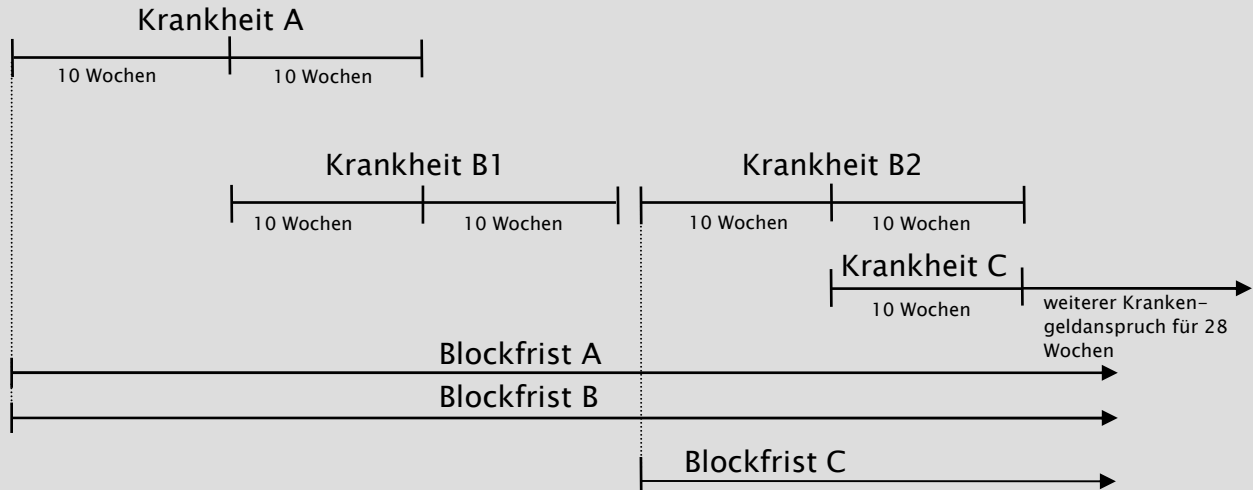
Beispiel 25:



Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 60-wöchigen Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit C noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 18 Wochen (vgl. 3.2.2 Abs. 1 – Vergleichsberechnung, Alternative a).

Beispiel 26:



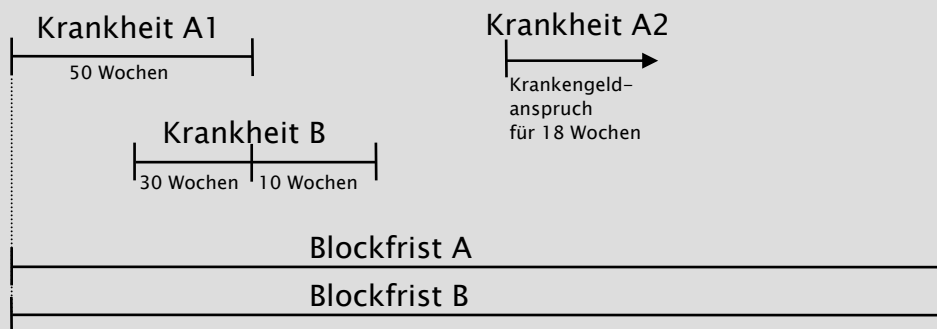
Ergebnis:

Vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit C besteht für die Dauer der fortlaufenden Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der 20-wöchigen Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit B2 und deren 30-wöchiger Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A/B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 28 Wochen (vgl. 3.2.2 Abs. 1 – Vergleichsberechnung, Alternative a).

3.2.4. Eine Krankheit, zu der während einer früheren Arbeitsunfähigkeit eine Krankheit hinzugetreten ist und die erneut allein Arbeitsunfähigkeit verursacht

Verursacht eine Krankheit, zu der während einer früheren Arbeitsunfähigkeit eine Krankheit hinzugetreten ist, erneut allein Arbeitsunfähigkeit, so wird als Vorerkrankungszeit der gesamte Zeitraum sowohl wegen der zuerst als auch hinzugetretenen Krankheit angerechnet (vgl. BSG 24.06.1969 – 3 RK 60/66 –).

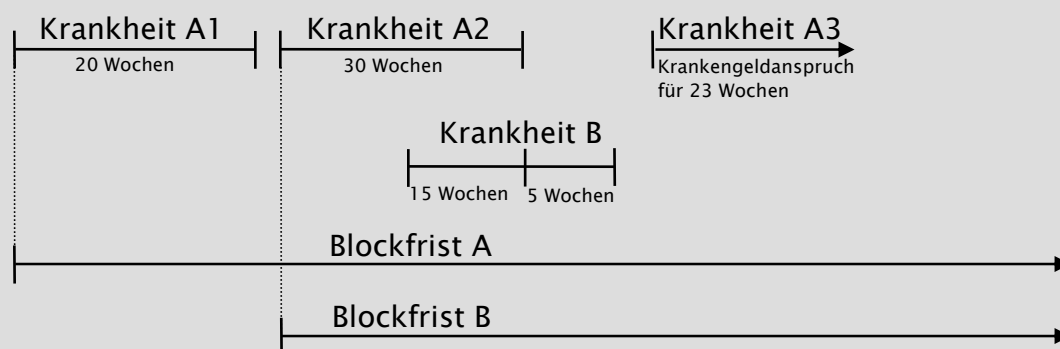
Beispiel 27:



Ergebnis:

Vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht unter Berücksichtigung der 60-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1 /B noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 18 Wochen.

Beispiel 28:



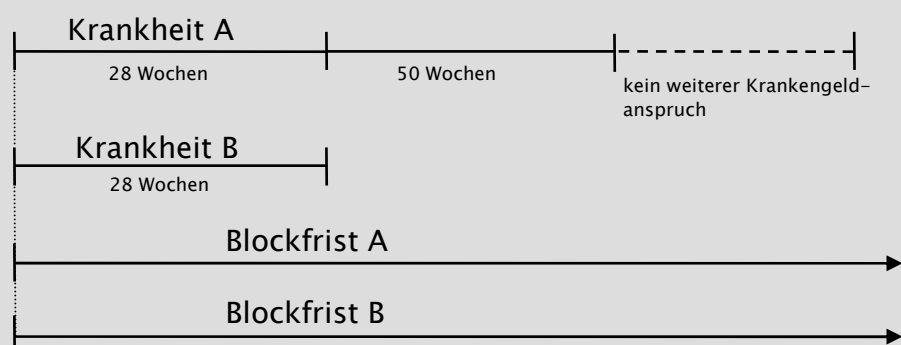
Ergebnis:

Vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A3 besteht unter Berücksichtigung der 55-wöchigen Vorerkrankungszeiten wegen der Krankheiten A1 und A2/B noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 23 Wochen.

3.3. Anrechnung von Zeiten, bei denen mehrere Krankheiten zeitgleich beginnen und nebeneinander bestanden haben

- (1) Haben mehrere Krankheiten zum gleichen Zeitpunkt miteinander Arbeitsunfähigkeit verursacht, sind sie rechtlich als Einheit zu bewerten. Dies hat zur Folge, dass die Leistungsdauer des laufenden Leistungsfalls durch die zeitgleich hinzugetretene Erkrankung nicht verlängert werden kann (vgl. BSG 08.11.2005 – B 1 KR 27/04 R –, Rz. 16 ff bzw. 24).

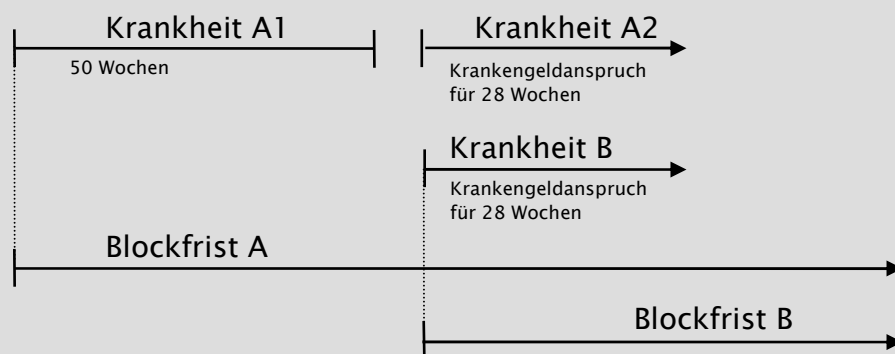
Beispiel 29:



Ergebnis:

Die gleichzeitig mit Krankheit A beginnende und nachfolgend wegfallende Krankheit B führt nicht zu einer Verlängerung der maximalen Leistungsdauer von 78 Wochen im laufenden Leistungsfall.

Beispiel 30:

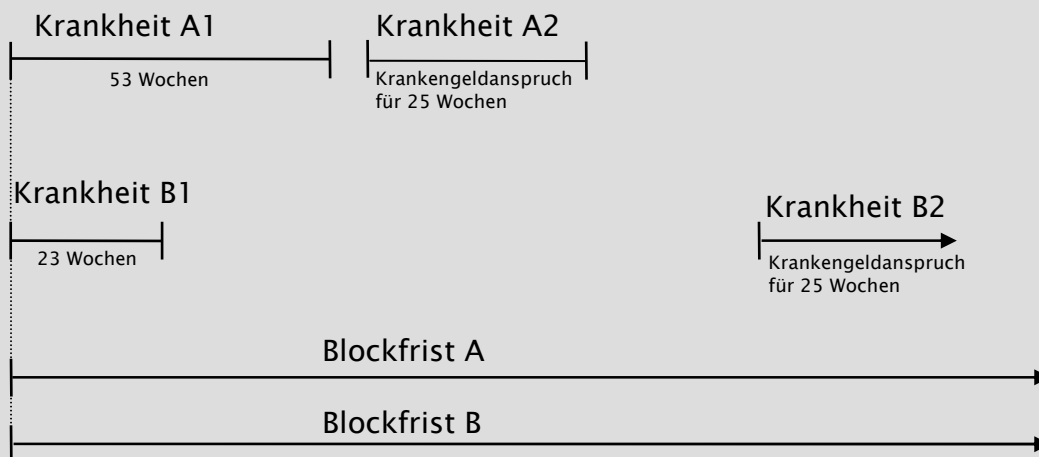


Ergebnis:

Vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2/B besteht unter Berücksichtigung der 50-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 28 Wochen.

- (2) Kommt es während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die von mehreren Krankheiten gleichzeitig ausgelöst wurde, nicht zum Leistungsablauf und verursacht später eine (oder mehrere) dieser Krankheiten für sich allein erneut Arbeitsunfähigkeit, ist in der jeweiligen Blockfrist die durch mehrere Krankheiten ausgelöste Arbeitsunfähigkeit insgesamt anzurechnen.

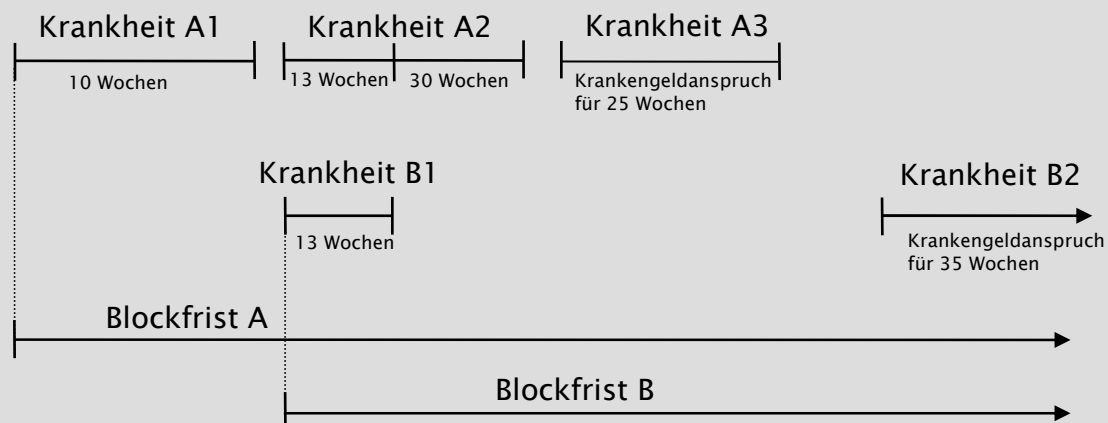
Beispiel 31:



Ergebnis:

Von Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht unter Berücksichtigung der 53-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1/B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 25 Wochen. Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 ist ebenfalls die 53-wöchige Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A1/B1 (keine Anrechnung A2) zu berücksichtigen, so dass sich ein Restanspruch auf Krankengeld von 25 Wochen ergibt.

Beispiel 32:

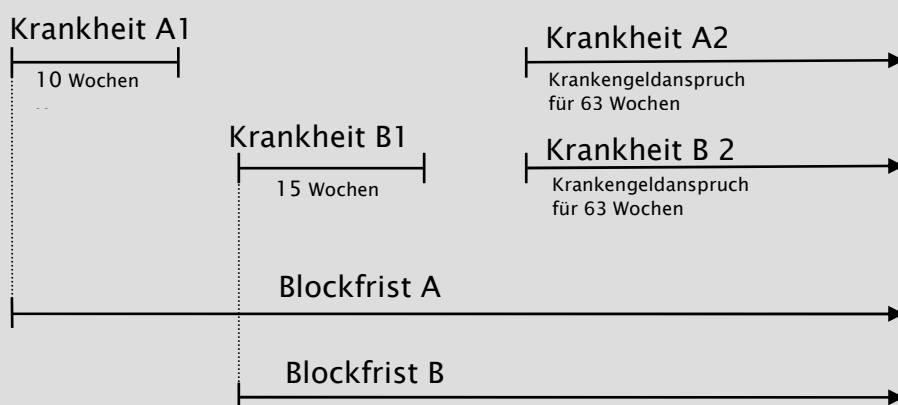


Ergebnis:

Von Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A3 besteht unter Berücksichtigung der 53-wöchigen Vorerkrankungszeiten wegen der Krankheiten A1 und A2/B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 25 Wochen. Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B2 ist die 43-wöchige Vorerkrankungszeit wegen Krankheit A2/B1 (keine Anrechnung A1 und A3) zu berücksichtigen, so dass sich ein Restanspruch auf Krankengeld von 35 Wochen ergibt.

- (3) Haben mehrere Krankheiten zum gleichen Zeitpunkt miteinander Arbeitsunfähigkeit verursacht und begründeten diese Krankheiten in der Vergangenheit für sich allein bereits Arbeitsunfähigkeit, werden auf die Höchstbezugsdauer für den laufenden Leistungsfall die Arbeitsunfähigkeitszeiten der Krankheit mit den längeren Vorerkrankungszeiten angerechnet. (Abschnitt 3.2.2. gilt analog).

Beispiel 33:



Ergebnis:

Von Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2/B2 besteht unter Berücksichtigung der (längeren) 15-wöchigen Vorerkrankungszeit wegen Krankheit B1 noch ein Restanspruch auf Krankengeld von 63 Wochen.

3.4. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht

Auf die Leistungsdauer sind nur solche Zeiten anzurechnen, für die ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Wartetage im Sinne des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V (auch wenn hierfür Entgeltfortzahlung geleistet wurde) sowie die Zeiten ohne Anspruch auf Krankengeld bei selbständigen Künstlern und Publizisten (vgl. § 46 Satz 2 und 3 SGB V) und bei freiwillig mit einem Anspruch auf Options-Krankengeld versicherten Selbstständigen (§ 46 Satz 2 SGB V) bleiben bei der Ermittlung der Leistungsdauer nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V außer Betracht. Ebenso bleibt die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit unberücksichtigt, wenn hierfür Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht werden (§§ 11 Abs. 5 SGB V). Gleiches gilt für den Zeitraum, für den der Krankengeldanspruch nach § 51 Abs. 3 SGB V weggefallen ist.

3.5. Zeiten, für die der Anspruch ruht oder die Leistung versagt wurde

Ruhendes oder versagtes Krankengeld gilt als bezogen. Mithin sind Zeiten, für die das Krankengeld während bestehender Arbeitsunfähigkeit ruht oder versagt wird, auf die Leistungsdauer des Krankengeldes anzurechnen (§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Dazu gehören insbesondere Zeiten

- der Entgeltfortzahlung (nach dem Wartetag bzw. den Wartetagen im Sinne des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V) sowohl auf Grund gesetzlicher Vorschriften als auch auf Grund weitergehender tarifvertraglicher Ansprüche (z. B. für 26 Wochen),
- der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem BEEG (Ausnahmen wie in § 49 Abs. 1 Nr. 2 SGB V beschrieben sind zu beachten),
- des Bezugs von Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld,
- des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO (§ 24i SGB V) und § 29 KVLG (§ 14 KVLG 1989) oder von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
- in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III wegen einer Sperrzeit ruht,
- des Bezugs von Entgeltersatzleistungen, die ihrer Art nach dem Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld vergleichbar sind und von einem Träger der Sozialversicherung oder einer staatlichen Stelle im Ausland gezahlt werden,
- der verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit,
- in denen wegen einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a SGB IV) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird,
- in denen der Anspruch auf Options-Krankengeld für Versicherte nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V, die eine Wahlerklärung abgegeben haben, ruht,
- der Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden nach § 52 SGB V,
- eines Auslandsaufenthalts (Ausnahmen: § 16 Abs. 4 SGB V sowie über- und zwischenstaatliches Recht),
- in denen ein ausländischer Träger der Unfallversicherung Leistungen erbringt (§ 16 Abs. 2 SGB V),
- in denen der Leistungsanspruch für Seeleute nach § 16 Abs. 3 SGB V ruht,
- in denen der Leistungsanspruch wegen Beitragsrückstandes ruht (§ 16 Abs. 3a SGB V),

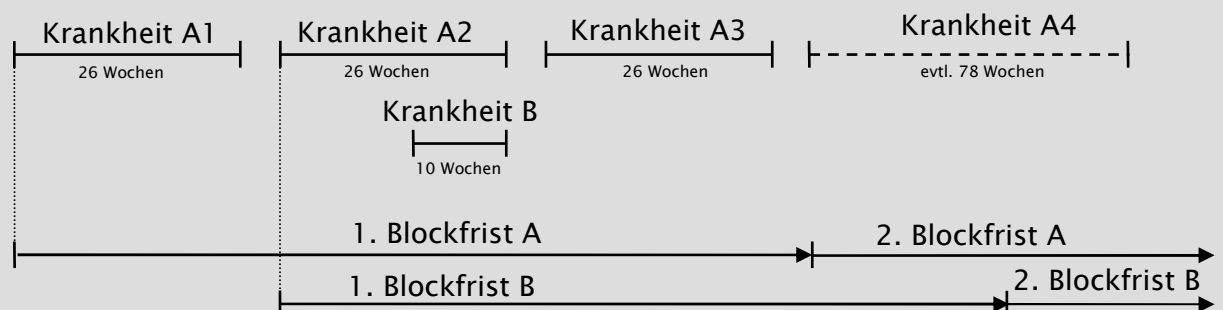
- in denen das Krankengeld wegen einer fehlenden Mitwirkung nach den §§ 60 ff SGB I versagt wird.

4. Anspruch auf Krankengeld nach Beginn einer neuen Blockfrist (§ 48 Abs. 2 SGB V)

4.1. Allgemeines

- (1) Für Versicherte, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit Krankengeld für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren erhalten haben, besteht nach Beginn einer neuen Blockfrist ein Neuanspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit nur, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld, Erfüllung des Sechs-Monats-Zeitraums, vgl. Abschn. 4.2. und 4.3.). Im Gegensatz zur Anwendung des § 48 Abs. 1 SGB V (siehe Abschnitte 2. und 3.) ist bei der Entscheidung über den Krankengeldanspruch nach Beginn einer neuen Blockfrist zwischen „derselben“ und „hinzugetretener“ Krankheit zu unterscheiden (vgl. BSG vom 07.12.2004 – B 1 KR 10/03 R, Rz. 20).
- (2) Die erschwerten Voraussetzungen nach § 48 Abs. 2 SGB V sind nur dann zur Beurteilung eines neuen Krankengeldanspruches maßgebend, wenn in der abgelaufenen Blockfrist für dieselbe Krankheit 78 Wochen Anspruch auf Krankengeld bestand. Das bedeutet, dass dieselbe Krankheit, die in der neuen Blockfrist erneut Arbeitsunfähigkeit verursacht, auch in der abgelaufenen Blockfrist über die gesamte Krankengeldbezugsdauer allein oder zusammen mit anderen Erkrankungen ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit gewesen sein muss.
- (3) Wurde in der abgelaufenen Blockfrist die Leistungsdauer von 78 Wochen durch verschiedene, zueinander hinzugetretene Krankheiten erreicht, von denen jedoch keine über den gesamten Zeitraum Arbeitsunfähigkeit verursachte, besteht für jede Erkrankung ab Beginn der neuen Blockfrist ein neuer Krankengeldanspruch, ohne dass die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 2 SGB V erfüllt sein müssen.

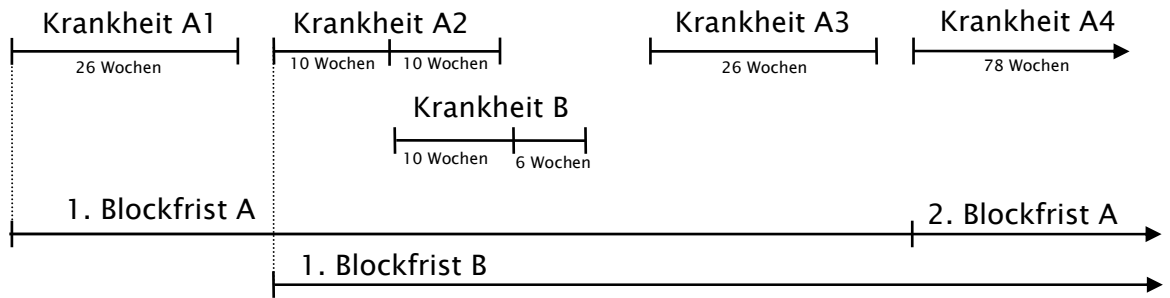
Beispiel 34:



Ergebnis:

Für Krankheit A4 besteht mit Beginn der neuen Blockfrist ein erneuter Anspruch auf Krankengeld nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V erfüllt sind, da für die Krankheit A in der ersten Blockfrist für 78 Wochen ein Anspruch auf Krankengeld bestand.

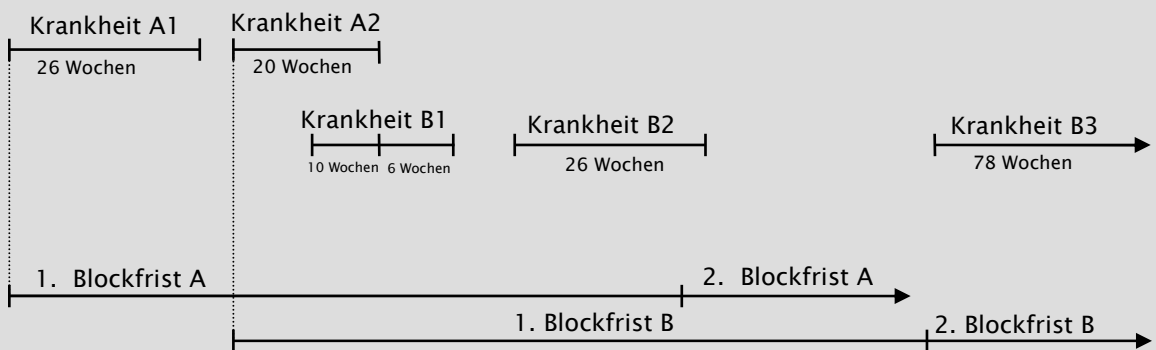
Beispiel 35:



Ergebnis:

Die erschwerten Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V sind zur Beurteilung des Krankengeldanspruchs für die Arbeitsunfähigkeit A4 nicht maßgebend, da für die Krankheit A in der ersten Blockfrist nicht für 78 Wochen ein Anspruch auf Krankengeld bestand.

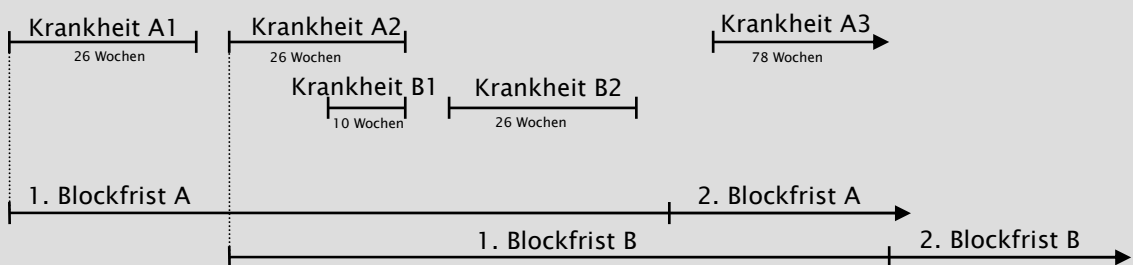
Beispiel 36:



Ergebnis:

Die erschwerten Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V sind zur Beurteilung des Krankengeldanspruchs für die Arbeitsunfähigkeit B3 nicht maßgebend, da für die Krankheit B in der ersten Blockfrist nicht für 78 Wochen ein Anspruch auf Krankengeld bestand.

Beispiel 37:



Ergebnis:

Die erschwerten Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V sind zur Beurteilung des Krankengeldanspruchs für die Arbeitsunfähigkeit A3 nicht maßgebend, da für die Krankheit A in der ersten Blockfrist nicht für 78 Wochen ein Anspruch auf Krankengeld bestand.

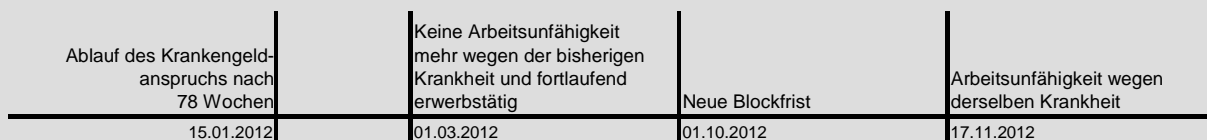
4.2. Versicherung mit Krankengeldanspruch

Für die Beurteilung, ob der Anspruch auf Krankengeld bei Beginn einer neuen Blockfrist entsteht, sind neben den „besonderen“ Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 SGB V stets die „Grund“-Voraussetzungen für den Krankengeldanspruch (§ 44 SGB V) zu prüfen. Ein Neuanspruch auf Krankengeld besteht deshalb nur dann, wenn die bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit sowie zum Zeitpunkt des Entstehens des Krankengeldanspruchs nach § 46 SGB V bestehende Versicherung einen Anspruch auf Krankengeld einschließt. Hierdurch wird klargestellt, dass sowohl für Bezieher der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Leistungen als auch für Versicherte, deren Krankengeldanspruch nach § 44 Abs. 2 SGB V ausgeschlossen ist (Ausnahme: Versicherte nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V, die das Options-Krankengeld gewählt haben), auch bei Wiedererkrankungen kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

4.3. Sechs-Monats-Zeitraum

- (1) Weitere Voraussetzung für den Krankengeldanspruch nach Beginn einer neuen Blockfrist ist, dass zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte
 - nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem
 - entweder erwerbstätig war oder der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 138 SGB III mindestens 15 Std. wöchentlich zur Verfügung stand.
- (2) Der Zeitraum von 6 Monaten (= 180 Kalendertage) muss nicht ununterbrochen verlaufen sein; er kann sich auch aus mehreren Teilabschnitten zusammensetzen.
- (3) Jede Erwerbstätigkeit mit Arbeitsentgelt, selbstständige Tätigkeit mit Arbeitseinkommen und berufliche Umschulung bzw. Fortbildung ist auf den 6-Monats-Zeitraum anzurechnen (vgl. BSG 03.11.1993 – 1 RK 10/93 –). Hierzu gehören auch geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 7 SGB V i. V. m. §§ 8, 8a SGB IV.
- (4) War der Versicherte in dem Zeitraum von 6 Monaten zeitweise wegen einer anderen Krankheit arbeitsunfähig, so ist diese Arbeitsunfähigkeit dann einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 SGB V gleichzusetzen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit oder Verfügbarkeit (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) von mindestens 15 Std. wöchentlich unterbricht.

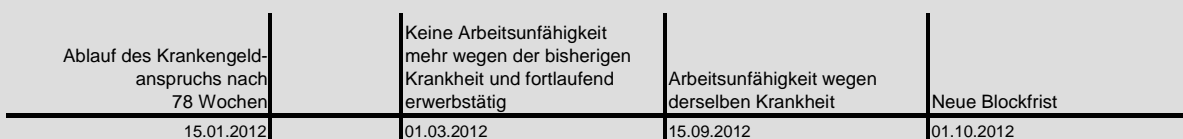
Beispiel 38:



Ergebnis:

Für die am 17.11.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (17.11.2012) ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war und zwischenzeitlich eine neue Blockfrist begonnen hat. Die am 17.11.2012 bestehende Versicherung muss jedoch einen Anspruch auf Krankengeld einschließen.

Beispiel 39:



Ergebnis:

Für die am 15.09.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht mit Beginn der neuen Blockfrist (01.10.2012) ein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (15.09.2012) ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war. Sowohl die am 15.09.2012 als auch die am 01.10.2012 bestehende Versicherung muss jedoch einen Anspruch auf Krankengeld einschließen.

Beispiel 40:



Ergebnis:

Für die am 05.10.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht mit Beginn der neuen Blockfrist (01.12.2012) kein Anspruch auf Krankengeld, weil bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit keine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld bestand.

Beispiel 41:

Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen wegen Krankheit A1	Keine Arbeitsunfähigkeit mehr wegen bisherigen Krankheit und erwerbstätig	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B	erwerbstätig	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit C	fortlaufend erwerbstätig	Neue Blockfrist	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2
15.01.2012	01.03.2012	01.04.2012	01.05.2012	15.06.2012	01.07.2012	15.07.2012	17.11.2012

Ergebnis:

Für die am 17.11.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (17.11.2012) ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war und zwischenzeitlich eine neue Blockfrist begonnen hat. Die Arbeitsunfähigkeitszeiten von 01.04.2012 bis 30.04.2012 und vom 15.06.2012 bis 30.06.2012 sind auf die Zeiten der Erwerbstätigkeit anzurechnen. Die am 17.11.2012 bestehende Versicherung muss jedoch einen Anspruch auf Krankengeld einschließen.

Beispiel 42:

Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen wegen Krankheit A1	Keine Arbeitsunfähigkeit mehr wegen bisherigen Krankheit und erwerbstätig	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B	erwerbstätig	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit C	fortlaufend erwerbstätig	Neue Blockfrist	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2
15.01.2012	01.03.2012	01.04.2012	01.05.2012	15.06.2012	01.07.2012	15.07.2012	10.08.2012

Ergebnis:

Für die am 10.08.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A2 besteht nach Beginn der neuen Blockfrist kein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (10.08.2012) kein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und entweder erwerbstätig war oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand. Arbeitsunfähigkeit wegen der bisherigen Krankheit bestand erst vom 01.03.2012 an nicht mehr, so dass nur die Zeit vom 01.03.2012 bis 09.08.2012 anrechnungsfähig ist.

Beispiel 43:

Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen wegen Krankheit A1	Keine Arbeitsunfähigkeit mehr wegen bisherigen Krankheit und erwerbstätig	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B	Hinzutritt Krankheit A2	fortlaufend erwerbstätig	Neue Blockfrist	Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A3
15.01.2012	01.03.2012	01.04.2012	01.05.2012	01.07.2012	15.11.2012	20.11.2012

Ergebnis:

Für die am 20.11.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A3 besteht nach Beginn der neuen Blockfrist (15.11.2012) ein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (20.11.2012) ein Zeitraum von 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war. Die Zeit der alleinigen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B (01.04. – 30.04.2012) steht einer Arbeitsfähigkeit gleich.

Beispiel 44:

Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen	Keine Arbeitsunfähigkeit mehr wegen derselben Krankheit und erwerbstätig	Erneut arbeitsunfähig wegen derselben Krankheit	Ende der Arbeitsunfähigkeit	Erneut arbeitsunfähig wegen derselben Krankheit	Ende der Beschäftigung und des Arbeitsverhältnisses	Neue Blockfrist
15.01.2012	01.02.2012	06.08.2012	31.08.2012	15.09.2012	30.09.2012	01.12.2012
		EFZ 26 Tage		EFZ 16 Tage		
				fortlaufende Arbeitsunfähigkeit ab 15.09.2012		

Ergebnis:

Für die am 15.09.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht mit Beginn der neuen Blockfrist (01.12.2012) ein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ende des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (15.09.2012) ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war. Die am 15.09.2012 bestehende Versicherung schloss im Übrigen einen Krankengeldanspruch ein. Der Krankengeldanspruch wäre jedoch ausgeschlossen, wenn bei Beginn der Blockfrist (Krankengeld auslösender Tatbestand) keine oder nur eine Versicherung ohne Krankengeldanspruch besteht.

Beispiel 45:

			Fortbestehen des Beschäf- tigungsver- hältnisses, aber Ende der Entgeltfort- zahlung und damit Wegfall einer Voraus- setzung für die Versicherungs- pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V		
Ablauf des Krankengeld- anspruchs nach 78 Wochen	Keine Arbeits- unfähigkeit mehr wegen derselben Krankheit und fortlaufend erwerbstätig	Arbeitsunfähig- keit wegen derselben Krankheit		Neue Blockfrist	Ende (des Fortbestehens) der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
15.01.2012	01.03.2012	15.09.2012	26.10.2012	01.11.2012	26.11.2012

Ergebnis:

Für die am 15.09.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht mit Beginn der neuen Blockfrist (01.11.2012) ein erneuter Anspruch auf Krankengeld, weil zwischen dem Ende des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (15.09.2012) ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen der bisherigen Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war. Die am 15.09.2012 bestehende Versicherung schloss im Übrigen einen Krankengeldanspruch ein. Die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bestehende Mitgliedschaft endete mit Ablauf des Anspruchs auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts am 26.10.2012. Diese Mitgliedschaft blieb aufgrund des als fortbestehend geltenden Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV bis zum 26.11.2012 erhalten. Da die neue Blockfrist (01.11.2012) während dieser den Krankengeldanspruch umfassenden Mitgliedschaft beginnt, ist der Krankengeldanspruch mit Beginn der neuen Blockfrist für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für 78 Wochen, zu verwirklichen.

Beispiel 46:

			Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses, aber Ende der Entgeltfortzahlung und damit Wegfall einer Voraussetzung für die				
Ablauf des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen	Keine Arbeitsunfähigkeit mehr wegen derselben Krankheit und fortlaufend erwerbstätig	Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit	Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	Ende (des Fortbestehens) der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV	neue Blockfrist	Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs gem. § 19 Abs. 2 SGB V	Arbeitsfähigkeit und neues Beschäftigungsverhältnis
15.01.2012	01.03.2012	15.09.2012	26.10.2012	26.11.2012	01.12.2012	19.12.2012	20.12.2012

Ergebnis:

Für die am 15.09.2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht mit Beginn der neuen Blockfrist (01.12.2012) ein erneuter Anspruch auf Krankengeld im Rahmen des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 Abs. 2 SGB V, weil zwischen dem Ende des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen (15.01.2012) und dem erneuten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (15.09.2012) ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt, in dem der Versicherte nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig und außerdem erwerbstätig war. Die am 15.09.2012 bestehende Versicherung schloss im Übrigen einen Anspruch auf Krankengeld ein. Die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bestehende Mitgliedschaft endete mit Ablauf des Anspruchs auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts am 26.10.2012. Diese Mitgliedschaft blieb aufgrund des nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV bis zum 26.11.2012 fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses erhalten. Für die Zeit vom 27.11.2012 bis 19.12.2012 ist nach § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V ein nachgehender Leistungsanspruch gegeben, sofern keine Familienversicherung besteht. Da bei Beginn der neuen Blockfrist (01.12.2012) lediglich ein nachgehender Anspruch bestand, ist der Krankengeldanspruch ab 01.12.2012 auch nur im Rahmen des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V zu verwirklichen.